

Vereinsatzung des Neipotzer Fasenacht e.V.

(Fassung gem. Beschluss der Generalversammlung vom 10.12.2024)



Die 1. Fassung der Vereinsatzung des Neipotzer Fasenacht e.V. wurde in der Gründersitzung am 11.11.2024 im Rathaus Neupotz einstimmig angenommen.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der am 11.11.2024 gegründete Verein trägt den Namen

Neipotzer Fasenacht

2. Er hat seinen Sitz in Neupotz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Farbe des Vereins

Die Farben des Vereins sind bunt.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

Der Verein betreibt die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, hauptsächlich der karnevalistischen und humoristischen Kultur, sowie des gesellschaftlichen Lebens auf sittlicher und gemeinnütziger Grundlage.

§ 4

1. Der Vereinszweck wird durch die Vornahme von kulturellen und karnevalistischen Veranstaltungen und der Teilnahme an solchen verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er darf keinen Gewinn erstreben.
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Austritt aus dem Verein oder bei dessen Auflösung können keinerlei finanzielle oder sachliche Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsatzung des Neipotzer Fasenacht e.V.

(Fassung gem. Beschluss der Generalversammlung vom 10.12.2024)



§ 6 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Diese Mitglieder sind bei Wahlen zur Vorstandschaft weder wahlberechtigt noch wählbar.
4. Mitglieder ab 18 Jahren werden als ordentliche aktive Mitglieder geführt, sind wahlberechtigt und zu jedem Amt wählbar.
5. Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
7. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 7 - Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 8 - Ehrenmitglieder

1. Personen, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören oder sich durch besondere Leistungen und Engagement um die Kunst und Kultur oder dem Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Es bedarf dazu einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Generalversammlung.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 9 - Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge sowie den Turnus des Einzuges bestimmt die Generalversammlung.
2. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern.
3. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 10 - Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 1. Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
 2. Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
 3. Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 4. unehrenhaften Handlungen.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte im Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

Vereinsatzung des Neipotzer Fasenacht e.V.

(Fassung gem. Beschluss der Generalversammlung vom 10.12.2024)



§ 11 - Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Weitere Organe sind der Vorstand und der 9er Rat.
3. Der Vereinsvorstand trägt allein die Verantwortung für sämtliche Mitglieder.

§ 12 - Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Vorsitzenden des 9er Rates sowie bis zu vier möglichen Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer können ebenfalls Vorsitzender des 9er Rates sein. In einem solchen Fall ist diejenige Person doppelt stimmberechtigt im Vereinsvorstand.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
5. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Abweichend des vorstehenden Absatz 5 kann der 1. Vorsitzende im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhält.

§ 13(a) - Zeichnungsberechtigung

1. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende sind analog der Vertretungsberechtigung einzeln zeichnungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis gilt: Der Kassenwart des Vereins ist in Finanzangelegenheiten bis 5.000,- EUR ebenfalls einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 13(b) - Finanzentscheidungen

Die nachstehenden Vorgaben gelten für das Innenverhältnis und stellen keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis dar:

1. Finanzentscheidungen von mehr als 5.000,- EUR bedürfen des Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.
2. Finanzentscheidungen bis 5.000,- EUR können vom Vorstand gem. § 26 BGB gemeinsam mit dem Kassenwart getroffen werden.
3. Finanzentscheidungen bis 1.000,- EUR können vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart getroffen werden.
4. Finanzentscheidungen bis 500,- EUR können vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart alleine getroffen werden.
5. Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Vorsitzende des 9er Rates berechtigt, Ausgaben bis 200,- EUR in Absprache mit dem Kassenwart zu genehmigen.

Vereinsatzung des Neipotzer Fasenacht e.V.

(Fassung gem. Beschluss der Generalversammlung vom 10.12.2024)



§ 14 – 9er Rat

1. Der 9er Rat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des 9er Rates, dem Vertreter des Vorsitzenden, dem Leiter des Wirtschaftsteams, dem Leiter des Technikteams, dem Leiter des Helferteams, dem Leiter des Dekorationsteams, und einer offenen Anzahl an Beisitzern.
2. Die Mitglieder des 9er Rates gehören, soweit nicht durch § 12 bestimmt, dem Vereinsvorstand nicht an.
3. Beschlüsse des 9er Rates, welche die Vereinsfinanzen berühren, treten erst nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

§ 15 - Aufgaben der Organe des Vereins

1. Der Vorstand entscheidet in Vereinsangelegenheiten.
2. Ihm obliegen ferner die Vermögensverwaltung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Weiter ist er berechtigt für besondere Fälle Unterausschüsse einzusetzen, deren Beschlüsse seiner Genehmigung unterliegen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse.

§ 16 - Aufgaben 9er Rat

1. Dem 9er Rat obliegt die Organisation der karnevalistischen Veranstaltungen.
2. Er hat nach Bedarf Versammlungen einzuberufen.
3. Seine Beschlüsse sind, sofern diese nicht die Vereinsfinanzen betreffen, unanfechtbar und brauchen in Versammlungen nicht begründet zu werden.
4. Die Beschlüsse des 9er Rates sind dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 17 - Sitzungen des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf schriftlich oder per E-Mail vom 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Es hat jedoch halbjährlich eine solche stattzufinden.
3. Zur Einberufung einer Sitzung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens fünf Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 12 eine solche beantragen. Kommt er seiner Pflicht nicht nach, so tritt an dessen Stelle der vertretungsberechtigte Vorsitzende (2. Vorsitzender), bei dessen Verhinderung der Schriftführer.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zu diesen Sitzungen einzuladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
5. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern der Vorstandschaft gem. § 12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Vereinsatzung des Neipotzer Fasenacht e.V.

(Fassung gem. Beschluss der Generalversammlung vom 10.12.2024)



§ 18 - Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, im ersten Quartal statt.
2. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Stattfinden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim oder per E-Mail an die Mitglieder bekanntgemacht werden.
3. Folgende Punkte obliegen der Generalversammlung:
 1. Jahresbericht durch den Vorstand,
 2. Jahresbericht durch den Schriftführer
 3. Rechnungslegung durch den Kassenwart
 4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 7. Neuwahl des Vorstandes
 8. Bestellung von mindestens 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 10. Erledigung von Anträgen zur Tagesordnung
 11. Auflösung des Vereins.

§ 19 - Anträge Generalversammlung

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

§ 20 - Stimmrecht

1. Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
2. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
3. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Alle Beschlüsse der Versammlung werden per Akklamation durch Handheben gefasst. Abstimmungen bedürfen folglich nicht der Schriftform.
5. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 21 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen.
2. Er muss es tun, wenn 1/11 der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden Antrag stellen.
3. Die Einberufung erfolgt analog der Generalversammlung.

Vereinsatzung des Neipotzer Fasenacht e.V.

(Fassung gem. Beschluss der Generalversammlung vom 10.12.2024)



§ 22 - Beschlussfähigkeit

Jede Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als elf Mitglieder anwesend sind.

§ 23 – Wahlbestimmungen Vorstandsmitglieder

1. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln per Akklamation durch Handheben gewählt.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Nichtanwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden.

§ 24 - Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt außer der Vorstandschaft zwei Kassenprüfer.
2. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle.
3. Daneben haben sie die Pflicht mindestens einmal im Jahr die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.
4. Vorstandsmitglieder können als Kassenprüfer nicht gewählt werden.
5. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 25 - Haftung des Vereins

Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die aus dem Veranstaltungsbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Hierfür haftet die abgeschlossene Versicherung.

§ 26 - Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter elf herab oder ist der Verein außerstande seine Zwecke zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neupotz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 27 - Maßregelung

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:
 1. der Verweis,
 2. Geldstrafe in angemessener Höhe
 3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
 4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens eines Veranstaltungsgeländes
 5. den Ausschluss aus dem Verein auszusprechen.
2. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Vereinsatzung des Neipotzer Fasenacht e.V.

(Fassung gem. Beschluss der Generalversammlung vom 10.12.2024)



§ 28 - Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein, kann außer den im § 10 angeführten Gründen durch den erweiterten Vorstand erfolgen, wegen
 1. mehrmaligem anstandswidrigem Verhalten dem Vorstand gegenüber,
 2. Handlungen gegen die Vereinsbelange,
 3. mutwillige Zerstörung des Vereinsvermögens.
2. Über sämtliche Strafen gehen den Betroffenen schriftliche Mitteilungen zu.
3. Berufung kann innerhalb 8 Tagen beim Vorstand unter Angaben der Gründe erfolgen.
4. Dem Vorstand steht es frei, die Entscheidung über die Berufung an die Generalversammlung zu verweisen.

§ 29 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 30 - Anerkennung der Satzung

Durch die erfolgte Annahme haben die Mitglieder den vollen Wortlaut der Satzung anerkannt und verpflichten sich danach zu handeln.

§ 31 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende, am 11.11.2024 gefasste Satzung tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 11.11.2024 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2024 in den §§ 12,13,18 und 21 geändert.

Neupotz, den 10.12.2024

Marco Wolff, Gründungsmitglied

Klaus Hoffmann, Gründungsmitglied

Vereinssatzung des Neipotzer Fasenacht e.V.

(Fassung gem. Beschluss der Generalversammlung vom 10.12.2024)



Verena Burk, Gründungsmitglied

Kevin Heid, Gründungsmitglied

Tobias Heid, Gründungsmitglied

Felix Wunsch, Gründungsmitglied

Betty Burk, Gründungsmitglied

Moritz Scherrer, Gründungsmitglied

Katlen Gehrlein, Gründungsmitglied

Jana Hoffmann, Gründungsmitglied

Friedel Burger, Gründungsmitglied

Lisa Heid, Gründungsmitglied

Simon Wunsch, Gründungsmitglied

Felix Burk, Gründungsmitglied

Dominik Hoffmann, Gründungsmitglied

Stefan Gehrlein, Gründungsmitglied